

## INFORMATIONSBLATT ZUM ANTRAG AUF KOSTENERSATZ FÜR EINE BILDSCHIRMARBEITSBRILLE

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem Bildschirmarbeitsplatz arbeiten, kann bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit ein Kostenersatz **in der Höhe von maximal EUR 220,00** für eine Bildschirmarbeitsbrille auf schriftlichen Antrag (unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars) genehmigt und refundiert werden.

### VORAUSSETZUNGEN:

<b>1.</b>	<b>Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG bzw. der Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V</b>  Es muss Bildschirmarbeit im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG bzw. der Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V vorliegen. Dies ist der Fall wenn Sie in Ihrer Tätigkeit in einem Ausmaß von mehr als zwei Stunden ununterbrochen <u>oder</u> drei Stunden mit Unterbrechung mit Arbeiten am Bildschirm pro Arbeitstag beschäftigt sind. Hierfür bedarf es einer Bestätigung durch die Leiterin/den Leiter der betreffenden Organisationseinheit am Antragsformular.
<b>2.</b>	<b>Stellungnahme der Arbeitsmedizinerin/des Arbeitsmediziners</b>  Die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsbrille muss von der Arbeitsmedizinerin/vom Arbeitsmediziner am Antragsformular bestätigt werden.
<b>3.</b>	<b>Bestätigung der augenfachärztlichen Untersuchung</b>  Es ist erforderlich, dass Sie sich von einer Augenärztin/einem Augenarzt untersuchen lassen. Diese Untersuchung ist selbst zu veranlassen. Die augenärztliche Verschreibung/Bestätigung ist dem Antragsformular beizulegen.
<b>4.</b>	<b>Erforderliche Unterlagen zur Vorlage an die Abteilung für Wirtschafts- und Beschaffungswesen</b>  <b>Für den Kostenersatz sind folgende Unterlagen an die Abteilung für Wirtschafts- und Beschaffungswesen zu übermitteln:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• vollständig ausgefülltes Antragsformular</li><li>• augenärztliche Verschreibung/Bestätigung</li><li>• Originalrechnung (getrennte Aufstellung Fassung/Gläser)</li></ul>